

Friedens/ TRACTAT,

So in
Königl. Majest. zu Polen
und Schweden Feld=Lager
an dem Fluß Pileza bey Legonice/
Zwischen

Höchstgedachter Königl. Majest.
Hn. Hn. COMMISSARIEN,

Und denen daselbst versamleten
Woywodschafften/
Benebenst Ihre Fürstlichen Gnaden

Herrn Georg Lubomirsky/
Fürsten auff Wisniz und Jaroslaw/und
Dessen Adharenten,

Mit

Einderleibter GENERAL AMNISTIE,
RESCRIPT wegen der Freyen Wahl / Beyo
derselben geleisteten Jurament, und der Re-
publ. Revers, den 31. Julii, A^o 1666.
berahmet und beschlossen worden.

Bedrucker in demselbigen 1666sten Jahre.

TRACTAT

in

Princ. Staat. zu Berlin
und Staatsrath des Kaiser

und des Reichs

Ex. Nr. 17. v. 1778

von dem Reichskammer
Rath zu Berlin

und dem Reichskammer

Präsidenten

in Berlin

des Reichs

und dem Kaiser

in Wien

General-AMNISTIE

RESERPT wegen der Herren Reichs-Räte

des Reichs

und des Kaiser

in Wien

am 17ten Junii 1778

DECLARATION



S Egen dero von Königl. Majest: derselben
 selben Untersassen / wie auch Krakauscher /
 Posnischer / Kalischer / Sandomirischer und
 Lanczyzischer / bey einander versambleten
 Woyewodschaften / als auch dem Wolgebohr-
 nen **SEDRS** LUBOMIRSKI, Fürsten auff Wlaniß und
 Jaroslaw sampt dessen Adhærenten und der im Bunde
 sich befindenden Armee / ertheilten Gnade so durch die Hoch-
 erleuchte / Großmächtige und Wolgebohrne **Hn. Hn. AN-
 DREAM TRZEBICKI** Krakawischen / **NICOLAUM**
 auff Prażmow Prażmowßky / nominirten Erzbischoff zu
 Gnesen / Luzischen und Brzestischen / wie auch der Cron
 Groß Canslern / **THOMAM LEZYNSKY**, Helmischen
 Bischofe / **STANISLAUM POTOCKY** der Cron Groß
 Feldherrn / **ANDREAM CAROLUM GRUDZISKY**, Pos-
 nischen / **JOHANNEM OPALINSKY** Kalischen / **MI-
 CHAELEM STANISLAWSKY** Ryowischen / **CHRISTO-
 PHORUM ZEGOZKY** Inowroclawischen / **STANI-
 SLAUM JABLONOWSKY** Kuesischen / **MICHAELEM**
CASIMIRUM PACZ Smolenzischen / wie auch des Groß
 Herzogthumbs Littauen / unter Feldherrn / Woyewoden.
DAMIANUM KRETKOWSKY Helmischen / **LUDO-
 WICUM ALEXANDRUM NIEZABITOWSKY** Sade-
 zischen / **PETRUM PRZYJEMSKY** Gremischen / **MAR-
 CIANUM STANISLAUM JASKOLSKY** Sanowischen /
MARTINUM von RUDEK JARZYNA. Sochaczewischen
 Kastellane: **JOHANNEM SOBIESKY**, Marschallen
 und Unter-Feldherren / **CHRISTOPHORUM PAZD-**

des Groß-Herzogthums Littauen Canzlern / JOANNEM BRANICKI, der Cron Hoff-Marschallen / WACLAWIUM LECZYNSKY, der Cron Truchses / JOHANNEM ZELECKY der Cron Jäger-Meister / JOANNEM GNINSKY, Pommerellischen Cammer-Herren / JOANNEM SZUMOWSKY Dopoczynischen Starosten / sämliche Dero Königl. Majest. Commisarien, mit Willen / und im Nahmen höchstgedachter Königl. Majest. durch ein Rescript in der Cron Canzley verahmet worden.

Nachdemahlen Ihre Königliche Majest. embsig darnach getrachtet und sich bemühet / damit die vorlängst so wol Ihrer Kön: Maj: Kegen deroselben Unterthanen / als auch der Unterthanen Kegen Ihrem Herren / erkaltete Liebe und Vertraulichkeit wieder erneuert werden möchte / ist Dero Königliche Majestät aus wolmeinendem Ehrilichen Herzen dahin bedacht und resolviret, alle wider deroselben Majestät bis auff den heutigen Tag begangene Fehler zu vergeben / wie Sie dann dieselben hiemit in Gnaden vergeben / und in ewige Amnistia oder vielmehr Vergessenheit gestellet haben wollen. Wie dan Ihre Königliche Majestät auch deroselben Väterliche Meinung durch eine rechtmessige Amnistiam auff nechstkommendem Reichstage zu vollenziehen vordahens seyn. Welche Amnistia so General seyn solle / das sie alles was von beyderseits Præcensionen erdacht und zur Befriedigung gehören möge / begreifen solle. Damit nun ditsseits zur Verahmung dessen allen nichts möge verabsäumet werden / als ordiniren zu dem Ende Ihre Königl. Majestät obgenandte Hn. Hn. Commisarien; Auff das auch die Amnistia laut jetzt verfastem Concept auff nechstem Reichs-Tage Volumini Legum einverleibet / und von allen

len Ständen beliebt werden möge / Ihre Königliche Ma-
jestät auch darauff bedacht seyn wollen / der Woywodschaft-
ten Abgeandten auff den Land-Tägen solches höchst zu com-
mittiren. So wie nun Ihre Königliche Majestät deroselo-
ben Väterliche Clementz den Unterthanen / als welcher Bitte
dieselbe für billig befunden / zu erweisen / embsiges Ver-
langen getragen / als haben Ihre Kön: Majest. durch obge-
meldte Hn. Hn. Commisarien solche Declaration, auff
deroselben Unterthanen Bitte ihnen auch allergnädigst zu-
kommen lassen.

Und zwar anfänglich / wollen Ihre Königl: Majest. nach
dem der Bund / wie folget / auffgehoben / und die Conditio-
nes erfüllet seyn werden / Krafft gegebener Declaration, so
wol Ihre als der Cron und Herzogthumb Littauen Armee /
auff die Gränzen zum Schutz des Vaterlandes beordren /
alle Besatzungen ausgenommen dieselben derer man benö-
tigt: (Allwo aber gefessene vom Adel commandiren sollen)
aus den Bestungen abführen lassen / und die durch die Com-
mandanten zugefügte Schäden / durch Commisarien zu
untersuchen / und zu erstatten anbefehlen.

Der beyden Münzen als des Lymphen in der Cron wie
auch der Schillingen-Münze in Littauen Schliessung / be-
legen Ihre Königl. Majest. bis zum nechsten Reichstag / wel-
cher ultima Octobris, da nicht eine erhebliche Hinderniß
dazwischen kommt / wird gehalten werden. Da dann mit
der Republicque Einrahten die Münze auff den rechten
Werth soll reduciret werden.

Die Vertheilung der Regimenten auff die Woyewodschaften
/ als auch wie die Winter-Quartier anzustellen / sol
auff

auff nechste Landtäge in der Proposition recommendiret
werden. Welches dann auch wolgemeldte Herren Her-
ren Commisarii sambt den Woywodschafften befördern
sollen/ weßwegen die Wolgebohrne Feldherrenche und dann
es auff dem Reichstage decidiret worden/ mit Assignierung
der Winter Quartiere einhalten/ und auff Werbungen keine
Patenta aufffolgen lassen werde/ Krafft dieses Tractatus; Zu
Rittmeistern aber/ werden Ihre Königliche Majest. geseßene
vom Adel auff Recommendation der Woywodschafften/
annehmen. Jura Criminis læsæ Majestatis & perduellio-
nis, läßet Ihre Königliche Majestät geschehen/ daß
sie nach Nothdurfft durch die Republicque verbessert; wie
auch auff nechstem Reichs-Tage alle In contumaciam auff
den Tribunälen sowol in der Cron als grossen Herzog-
thumb Littauen/ ungeachtet gegenwertiger Versammlung/
erhaltene Decreta, Lege publica abgethan/ und die principal
Sachen in vorigen Stand versetzt werden. So wie nun Ihre
Königl. Majest. solches alles/ das Vaterlandt in Ruhe zu se-
zen/ allergnädigst ertheilen wollen/ und hergegen des guten
Vertrauens von Dero Unterthanen sich versichern können/
haben Dieselbe alle wider Ih. Maj. begangene Fehler verzie-
hen/ und zur Abbittung derselben/ alle Dero versamlete Un-
terassen gnädigst zu zulassen bereit seyn/ also daß solche Abbitte
durch die Hn. Hn. Senatoren, Officianten, Dignitarien und
Deputireten im Nahmen ihrer Woywodschafften geschehen
sollen. Es wird auch zur Abbitte zugelassen der Wolgebohrne
Georg Lubomirsky/ als welcher alle seine Præntiones fah-
ren lassen/ sich einig und allein der Königl. Gnade ergeben/
und Dero Königlichen Majestät getreu zu verbleiben angelo-

bet hat/ derselbe ist auch in der Amnistia begriffen; und wird er solche Abbitte öffentlich verrichten / zu der Zeit/ wann ihm von Dero Königl. Majestät dazu Zeit und Dhre bestimmet seyn wird / und zwar mit bequemsten und der Königlichem Reputation gebührenden Worten: da er dann alsobald mit denen Er einige Simulcrates oder Mißverstand gehabt/ als auch mit dem Groß-Herzogthumb Litaueu/wird versühnet werden. Dergestalt sollen auch zur Abbit treten/ des gemeldeten Wolgeböhren Lubomirsky Söhne und alle Adhærenten, als welche der Amnistia sich gleiches Falls zu erfreuen haben.

Nytrauff wird der wolgeborne Lubomirsky mit den verbundenen Woywodschafften abmarchiren / Seine Völcker alle abdanken / und diese Tractaten endlich befästigen; zugleich auch angeloben/ daß Er wider Ihre Kön. Majest. und die Cron mit den Außländischen nicht mehr correspondiren wolle/ sol auch außser dem Vaterlande/ oder wo und wie lange es Ihrer Majestät belieben wird/ still und ruhig sich verhalten/ welches wie auch alles andere gegen denselben Hn. Lubomirsky Ihre Königliche Majest. dero Belieben nach/ vorbehalten haben wollen.

Dergleichen Gnade sol auch der Confoederirten Armees wiederfahren/ welche so bald der Bund aufgelöset und / geendiget seyn wird/ und alle Schrifften so zwischen ihnen und Herrn Lubomirsky/ wie auch den Woywodschafften vorgegangen/ verbrand seyn werden/ durch Ihre Officierer Ihrer Königlichen Majestät werden abzubitten haben; Hergegen sollen

sollen sie nebenst den Woywodschafften diesem allen stand-
hafftig nachzukommen sich mit Eyd verpflichten. Damit
aber diese Armee wegen der Amnistie und drey Quartal
Sold möge versichert seyn/ so sollen die Wolgebohrne Feld-
herren niemand abzudancken befugt seyn/ es sey dann / daß
die Amnistia vom Reichstag ertheilet/ und die Zahlung er-
folget sey.

So wie aber die Armee sich verobligiret / nach geschehe-
ner Abbitte/ der Feldherren Commando sich zu unterwerf-
fen/ also sollen auch alle Compagnie zur selben Zeit ihren Ritt-
meistern/ und Regimentern zu folgen/ schuldig seyn. Wann
solches erfolgt ist werden Ihre Königl. Majest. alsdā denen
conjungirten und Pflichtschuldig zugethanen Armeen/ ei-
nen Ort bestimmen/ woselbst sie ihrer Zahlung gewertig /
und nicht eher von dannen/ es sey denn/ daß dieselbe erfolgt
sey/ auffzubrecken schuldig seyn sollen/ doch aber den unver-
meidlichen Nothfall ausgenommen. Zu dem Ende den
16. Augusti Landtäge sollen gehalten werden/ damit die Zah-
lung desto eher berahmet werden möge. Die übrige Zah-
lung und andere Desideria bleiben verlegt biß zum nechsten
Reichstage.

Folget die

GENERAL-AMNISTIA.

Weil wir in unserm Leben nichts liebers se-
hen/ als die Liebe unserer treuen Untertha-
nen / und dero selben Vertraulichkeit/ und damit
sie davon niemahln abweichen mögen/ als lassen
Wir

U Wir ae Beleidigungen/ Widerwillen und Ver-
lekungen/ so aus fegeuwertiger Confusion ent-
standen/ aus Christlicher Schuldigkeit/ wie auch
aus Liebe zum gemeinen Besten/ willig fahren/
und wollen deroselben nicht mehr gedencken/ ver-
zeihende allen ins gemein/ sowol Woywodschaf-
ten/ als auch beyderseits der Cron und Littant-
schen Armeen und ausländischen Völkern/ wel-
che sich anfangs Anno 1661/ 1662. und nachmahln
1665. es sey unter was Schein und Vorwand es
wolle/ verbunden haben/ auch allen und jeden
Privat. Persohnen/ Nahmentlich aber/ denen
Volgebohrnen Georg Lubomirsky/ seinen Söh-
nen/ Dienern/ Adharenten, und allen die sich
einiger Gestalt an derselben und obige Armeen
gehalten haben/ niemand außgeschlossen/ sondern
vielmehr aus Väterlicher Zuneigung / aus unse-
rem Herzen/ alle Rache (welche bey uns ohne
das nicht statt gehabt) hinweg thun / nicht wol-
lende weder unsere Königliche Authorizat noch ei-
nige Schärffe des Rechts hierin gebrauchen:
Sondern vielmehr alle und jede / so uns auff ei-
nerley Art und Weise/ die Zeit unserer Regie-
rung jemahlen beleidiget haben/ in den Schoß
Unserer Königlichen Clementz auff und anneh-
men

men/ mit vollkommener Restitution ihrer Ehre
und erblichen Güter/ daferne dieselbe jemanden
aus obangeregten Ursachen jure caduco oder auff
einige andere Art und Weise genommen worden/
selbige Caduca wir Authoritate publica wollen
cassiret und annihiliret haben. Damit auch ins
künfftige zu dergleichen oder andern innerlichen
Aufstände und Mißtrauen keine Gelegenheit
überbleiben/ sondern viel mehr die alte Vertrau-
ligkeit/ Liebe und Einigkeit unter den Untersas-
sen einwirkelln möge; Als stellen wir in Ver-
gessenheit alle wegen des Herrn Lubomirsky oder
anderer Ursachen halber entstandene Præten-
siones, Mißtrauen und Vneinigkeit/ gänzlich wol-
lende/ daß derselben in allen kommenden Zeiten
nicht möge gedacht werden/ bey peinlichen Straf-
fen/ so von jedwedem Gerichte aufferleget wer-
den sollen. Præcaviren auch hiemit und ver-
sichern die Wolgebörne in diesem Bund und
Confœderation sich befindende Herrn Hn. Mar-
schallen/ Directoren, Substituten, Consiliarien,
Obersten/ Obersten-Leutenants/ Capitaine und
Leutenante/ nebenst aller Soldatesque ins ge-
mein/ niemand außgeschlossen (aufferhalb denen
jenigen/ so des Todes seel: Herrn Gysiewsky mit-
theil.

theilhaftig gewesen / dieser Amnistia sich nicht zu erfreuen haben sollen) daß an allen denenselben weder wir / noch die Republicq. Feldherren oder jemand Privat-Standes / weder für sich noch durch untersetzte / sowol Geist als Weltlichen Persohnen im Reich und Herzogthumb Litauen einige Rache verüben noch an einige Gerichte aus obgedachten Ursachen auff keinerley Art und Weise ziehen wollen / sondern vergeben vielmehr aus Christlicher Liebe alle Fehler / wie dann auch ein jeder zu thun schuldig und gehalten seyn solle / wir auch / in stehenden Reichstags Auctoritate und vermittelst aller Ordnungen Consens darauff halten / und männiglich dabey schützen wollen.

Untersagen denenselben auch alle Marche / Brod-Gelder Abforderung / Einquartierungen und Läger Formirung und sonst alle Excesse; (Hierin aber werden nicht verstanden die jenigen so Gewalt in den Häusern / Mord und andere Criminalia begangen haben / dieselben haben sich auch der Amnistia nicht zu erfreuen;) Alle Lauda, Scripta, Protestationes, Manifestationes so auß obangeregten Ursachen einiger Weise ergangen /

gen/ beyderseits sollen cassiret, auß den Büchern
gethan/ annulliret, und niemanden an seinen Eh-
ren verlässlich seyn/ sondern vielmehr autoritate
in stehenden Reichstages/ dessen in Ewigkeit nicht
gedacht werden / bey Straffe so wider die Ver-
läumder gesetzet seind. Worunter auch verstan-
den werden sollen alle Actus, welche diese Repu-
bliq. aggraviren möchten. Solte aber Jemand
nach dieser Amnistia einen oder andern/ welchen
diese Amnistia in Schutz genommen / heimlich
oder öffentlich directè vel indirectè auß obigen
Ursachen beleidigen/ oder etwas neues begin-
nen/ derselbe sol der peinlichen Straff bey allen
Gerichten unterworffen seyn. Und weil wir zu
unserer Versicherung mit der Pflichthaltenden
Armee ins Feld haben rücken/ und unterschiede-
ne Compagnien außführen müssen/ und daher ei-
ner oder ander sich möchte beschwerd befinden.
Als ertheilen Wir mit Einwilligung aller Stän-
de / unseren Feld-Herren so wol der Grohn
als Großherzogthumbs Littauen / und beyder
Nation Armeen / solche Assecuration/ gleich wie
vormahlen dieselbe dem Herrn Johan Zamoisky/
der Grohn gewesenem Groß-Sanglern und Feld-
Herrn

Herrn / sub titulo Assecuration, der Cron-Feld-
herren in Anno 1588. zu finden / welche wir in to-
to reasumiren, als welcher sich der Herr Ste-
phanus Szarnecy gewesener Knyowischer Woyeo-
wod und General. Anno 1663. Und die Littau-
sche Armee zur Zeit des Schwedischen Krieges
zu erfreuen gehabt; Dieselbige Assecuration sol
auch allen Officirern / so in wehrender dieser Zn-
ruhe auff einigerley Art und Weise einigem Com-
mando und Ordinanzten der Feld-Herren unter-
worffen gewesen / und noch seind / zu statten kom-
men; Außerhalb denenjenigen so nach dieser De-
claration einigen Schaden zufügen möchten.

Weiln wir aber nicht allein für dieses mahl die Republik;
in Ruhe gesetzt / sondern auch ins künftige dieselbe von der-
gleichen und allen anderen Verbündnissen / Conföderatio-
nen frey und sicher wollen haben und dabey erhalten; Als
reasumiren wir / die wider solche Verbündnisse verfassete
Constitutiones fürnemlich 1609. 1623. 1624. und 1662.
wollende / daß dieselbe zu immerwährenden unwiederruffli-
chen Gesezen / in allen Puncten und Clausulen gültig seyn
mögen / mit folgendem Zusatz / daß so fern sich jemand in sol-
che Verbündnisse zu tretz / denenkintiger massen anzuhängen /
Schutz zu leisten / oder mit ihnen zu correspondiren unterstes-
hen solte / denenelben solle ins künftige keine Amnistia erthe-
let werden. Und dafern sie mit Gewalt solte extorquiret wer-
den / dennoch von Keinen Würden / sondern vor nichtig gehalten
ten

ten werden sol. Und wollen wir und unsere Nachkommen
dieselben mit aller Macht/ auch so es die Noth erfordern sol-
te/ mit gemeinem Auffbot verfolgen / und ohne alle Gnade
an Ehren und Gütern bestraffen/ wessen wir Uns hiemit ver-
obligiren *salvis Juribus Majestatis & Reipublicæ*. Damit
nun diese Declarationes alle von größern Würden seyn mö-
gen/ werden dieselbe durch unere Hn. Hn. Commissarien
als auch durch die Deputirten und Senatoren der Woye-
wodschafft/ und dann von der Conföderirten Seite dar-
zu Deputirte hiemit eigenhändig unterschrieben und gesie-
gelt/ auch lezlich mit allerleits Eyde befestiget. Datum im
Lager am Fluß Pylcza unter Legonice den 31. Jult 1666.

RESCRIPTUM

Wegen

Der freyen Wahl.

S Uwissen allen und jeden denen daran gelegen/ in allen zu-
kommenden Zeiten/ daß wie wir unserm Königl. Seelöb-
nüss nach/ zu nichts anders höher verbunden seind / als zu
Erhaltung aller Rechte/ so dieser Republq; von unsern Vor-
fahren ertheilet und beeyd'get worden. Wiewol auch die
freye Wahl dieser Nation mit unterschiedenen Rechten wol
versehen. und dieselbe von uns je und alle wege in acht genom-
men sind. So haben wir dennoch einen sonderbahren Fleiß
mit Confirmirung Unsern löblichen Vorfahren der Jagels-
lontschen Familiaz wegen der freyen Wahl ertheilten Rechte/
als das letzte Glied derselben/ durch dieses Rescript püh-
ren lassen wollen/ wodurch wir solches Recht wollen confir-
miret und unverbrüchig gehalten wissen; Auch angeleoben
nicht

nicht zu verstaten / daß Zeit während der Unserer Regierung
ausser der freyen Wahl niemand zur Cron des Reichs Poh-
len qvoqvo modo solte erhoben werden / sondern wollen
vielmehr wider dieselbe / so sich dessen unterstehen solten / als
wider Feinde des Vaterlandes / nach Inhalt der alten und
neuen Rechte verfahren. Zu mehrerer Versicherung dessen /
haben wir solches eigenhändig unterschrieben / und des Reichs
Stegelanhangen lassen. Datum im Lager am Fluß Ilcza
unter Legionice den 30. Julii 1666.

FORMA
JURAMENTI

Commisar. S. R. Majestatis.

Wir N. N. schweren zu dem Allmächtigen und dreyeinigen
GOTT / daß allem dem jenigen was in diesem Tractat durch De-
claration Ihrer Königl. Majest. Unsers gnädigsten Herrn / und der
Herrn Herren Deputirten der Wojwodschafften und Armee abgeredet
und geschlossen ist / Ihre Königl. Majest. unser gnädigster Herr nach-
kommen wird / und auch wir nachkommen werden. So wahr uns
GOTT helffe / &c.

FORMA
JURAMENTI.

Der Herrn Herrn Deputirten und
Stände der Wojwodschafften /
und der Armee.

Wir N. N. schweren zu dem Allmächtigen und Drey-
Einigen GOTT / daß wir alle das jenige was
in diesem Tractat berahmet / und geschlossen ist / fest und
streiff

steiff halten werden / (die Armee thut folgende Worte hin
zu /) und die im Bund begriffene Armee halten und dem-
selben nachkommen wird: So wahr: etc.

W Ir allhier versamt / Dero Krakowischen / Pohnischen /
Sandomirischen / Calischen / Siadischen / Lanczischen /
Woywodschafften Einwohner / thun für der ganzen Welt
unsere Treue und Glauben / wie auch ibr alte Aufrichtigkeit /
so wir gegen unsere Könige und Herren getragen / bezeugen /
damit solches igo und zu künfftigen Zeiten / bekant seyn mö-
ge / Daß diese unsere Versammlung nicht zu dem Ende ge-
schehen / daß Ihre Majest. auff einigerley Weise solte verles-
get / oder aber wider so gütigen Herrn / der über uns so gnä-
dig und väterlich herrschet / und gebe Gott / noch lange herr-
schen möge / einiger Zustand gemacht werden. Sondern
einig und allein darumb / damit das durch die drey nacheinan-
geriffene Reichs Tage und einheimische Kriege / verwirrte
Vaterland möge in Ruhe wieder ver setzet werden; Wie es
dann auch durch Gottes Gnade dahin gediehen / daß das lie-
be Vaterland von so vieler Armeen Last befreyet wird; Als
erklären wir Uns hiemit einmühtig und einträchtig / bey seit
setzende allen Verdacht und Scrupulen; daß Wir Dero Kö-
nigl. Majest. unserm Gnädigsten Herrn JOHANNI CASIMI-
RO Könige zu Pohlen und Schweden / Unserm Herren / Ge-
treue Unterthanen / wie Wir bishero gewesen / auch ins künf-
tige / nach dem Exempel Unser Vorfahren / seyn und bleiben
wollen / vermittelst beschwornen Treue und bey unserm Ge-
wissen für Uns und unsere Woywodschafften / solches festiglich
angelobende; Weil Ihre Königl. Maj. die Väterliche Re-
gierung nach Inhalt unserer mit Eide bestetigten Rechten
und Freyheiten / Uns gnädig mit Königlichen Worten / ver-
sprochen haben. Als haben Wir auch zu mehrer Versiche-
rung dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unsern Pit-
schafften bekräftiget. Gegeben im Lager bey Pilza / den
31. Julii Anno 1666.